

<p>Wir möchten an unserer Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzentration auf Schule in Schule</li> <li>• Mehr kommunikatives Miteinander in den Pausen</li> <li>• Kontakt zu Eltern ermöglichen, wo es nötig ist</li> <li>• Das Handy als Mittel für Unterrichtszwecke, wo es sinnvoll ist</li> </ul>	<p>Wir möchten an unserer Schule folgendes vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterrichtsstörung</li> <li>• Mobbing unter Schülern und "gegen" Lehrkräfte</li> <li>• Tauschen oder Erstellen von Gewaltvideos</li> <li>• Anschauen von strafbaren Inhalten</li> <li>• Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen</li> </ul>
---	--

1. Auf dem Schulgelände ist das Handy grundsätzlich ausgeschaltet in der Tasche.
2. Falls jemand unbedingt telefonieren muss, tut er dies in der Handy-Zone. Diese befindet sich auf dem Schulhof unterhalb des Lehrerzimmers (überdachter Bereich).
3. Während des Unterrichts verbleibt das Handy ausgeschaltet in einer Tasche! (Berufung auf §42 Abs.3 SchulG)  
Folgende Ausnahme soll gelten: Nur nach Aufforderung des unterrichtenden Lehrers bzw. der Lehrerin können Handys z. B. für Recherche eingesetzt werden. Wichtig: Der Lehrer/die Lehrerin entscheidet über den Beginn und das Ende des Einsatzes.
4. In den Freistunden ist es den Oberstufenschülerinnen und -schülern erlaubt, im PZ und in der Mensa ihre Handys lautlos zu benutzen. Dies gilt nicht in den Pausen. Außerhalb des PZ ist ihnen das Fotografieren von Klausur- und Kursplänen gestattet.
5. Auch während des Vertretungsunterrichts ist es nicht erlaubt, Musik über Kopfhörer zu hören oder sich mit dem Handy zu beschäftigen.
6. Während Arbeiten (Sek. I) verbleiben Handys ausgeschaltet in der Schultasche. Zu Beginn einer Klausur (Sek. II) wird das Handy ausgeschaltet und mit Namen versehen am Pult abgegeben.
7. Foto- bzw. Filmaufnahmen von Personen sind ohne Erlaubnis der Personen verboten. (§22 KunstUrhG; §201 und §201a StGB, §15 UrhG)
8. Besteht der Verdacht, dass mit dem Handy strafbare Inhalte hergestellt, gespeichert oder getauscht werden, werden die Eltern informiert und es wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.
9. Während der Frühstückspause und während des Mittagessens in der Mensa verbleiben die Handys ausgeschaltet in den Taschen.

Verstößt ein Schüler/eine Schülerin gegen eine der oben genannten Regeln, kann das Handy bis Ende des Unterrichtstages einbehalten werden (Vermerk im Klassenbuch). Dazu soll es mit **Namen, Klassen-/Stufenzugehörigkeit und Datum** versehen **ausgeschaltet** im Sekretariat gelagert werden. Das Handy kann durch den Schüler/die Schülerin im Sekretariat von 13.10 Uhr bis 14.00 Uhr abgeholt werden.

Bei wiederholten Verstößen findet ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern, dem Schüler/der Schülerin und dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin statt.

#### Schülerinfo:

Es ist bekannt, dass Schläge und Tritte Körperverletzungen sind und Straftaten darstellen.

Wisst Ihr auch, dass

- das Filmen oder Fotografieren von Körperverletzungen („Happy Slapping“) und das anschließende Umherzeigen, auch wenn ihr nicht selbst Gewalt angewandt habt, ebenfalls strafbar ist?
- das Herunterladen von gewaltverherrlichenden („Snuff-Videos“) oder bestimmten pornografischen Fotos und Videos aus dem Internet und das Umherzeigen eine Straftat darstellt?
- das alleinige Bereithalten von derartigen Fotos strafbar ist?
- das heimliche Fotografieren von Personen und Umherzeigen dieser Aufnahmen eine Straftat darstellt?
- das Senden und Empfangen von Musik, Klingeltönen oder anderen Dateien strafbar sein kann?

Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes darf selbst bei einem begründeten Verdacht der Speicher des Mobilgerätes nicht kontrolliert werden, sondern dazu muss das Handy der Polizei übergeben werden.

Eine Einsichtnahme in den Bildspeicher mit Einverständnis des Schülers ist aber möglich.

Eine plötzliche Durchsuchung eines Schülers und die Sicherstellung eines Handys sind bei Tatverdacht und bei "Gefahr im Verzuge" grundsätzlich immer möglich.

Die Handynutzungsordnung wurde durch die Schulkonferenz am 26.02.2014 genehmigt. Sie tritt ab dem 26.04.2014 in Kraft und wurde Anfang des 2. Halbjahres 2014/15 evaluiert.